

## KEHRBEZIRKSAUSSCHREIBUNG

Ab dem 01.10.2026 ist der Bezirk

### **Landkreis Rastatt Nr. 10**

- Teilgebiete der Gemeinden Weisenbach, Forbach und Bühlertal sowie der Stadt Bühl einschließlich Schönmünzach, Hinterlangenbachtal, Schwarzenberg und Huzenbach im Landkreis Freudenstadt -

für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) neu zu besetzen:

Fragen zur Struktur des Bezirks beantwortet das Landratsamt Rastatt (Tel.: 07222/381-5233).

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Die Altersgrenze für die Ausübung der Tätigkeit wird mit Ablauf des Monats erreicht, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Der Bewerbung sind gemäß § 9a Abs. 2 des SchfHwG folgende Unterlagen beizufügen:

1. die schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer und, soweit vorhanden, die elektronischen Kontaktdaten des Bewerbers enthält,
2. den tabellarischen Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
3. den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
4. die Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben wurde, die Unterlagen und Bescheinigungen, die nach der EU/EWR Handwerk-Verordnung vorzulegen sind,
5. die Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten und über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,

6. die „Erklärung zu den persönlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren“ (Formular abrufbar unter [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)),
7. die Angabe des Bewerbers oder der Bewerberin zur Rangfolge bevorzugter Bezirke,
8. den Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder die Erklärung, dass ein solches Amt nicht ausgeübt wird.

Das Schornsteinfegerhandwerksgesetz sowie die Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin und zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (AAVO-Schornsteinfeger) vom 11. Nov. 2013 (GBl. Seite 367 ff.), können unter [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) eingesehen und abgerufen werden.

Insbesondere wird auf § 5 Abs. 5 der AAVO-Schornsteinfeger verwiesen.

Bitte beachten Sie § 9a Abs. 4 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz:

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung bewerben. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist.

Die Unterlagen sind vollständig bis zum **18.06.2026** beim Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 14 - einzureichen. Zu spät eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Aus praktischen Gründen bitten wir Sie freundlich, Ihre Unterlagen chronologisch zu ordnen und keine Unterlagen in Klarsichtfolien zu übersenden. Bitte übersenden Sie uns keine Originale. Bei einer zeitgleichen Bewerbung auf mehrere Bezirke genügt die Zusendung der Bewerbungsunterlagen in einfacher Ausfertigung zusammen mit einer Erklärung der Rangfolge der Bezirke (vgl. Ziff. 7).

Für Rückfragen steht Frau Spähn - Tel.: 0711/904-11414 - zur Verfügung.

Von Fragen zum aktuellen Stand des Auswahlverfahrens bitten wir Abstand zu nehmen. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens benachrichtigt.